



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Stand: 11. November 2019)

Präambel

Mit dem Beschluss CDNI 2017-I-4 in Verbindung mit Beschluss CDNI 2018-II-5 wurden in das Übereinkommen Regelungen aufgenommen, die das Ziel verfolgen, eine bewusst herbeigeführte Freisetzung von Dämpfen aus Ladetanks von Binnenschiffen zu unterbinden.

Die unabhängige Tanklager-Branche unterstützt grundsätzlich den Ansatz, durch Ausweitung des in Deutschland geltenden Verbots auf alle Unterzeichnerstaaten eine entsprechende Wettbewerbsgleichheit herbeizuführen.

Darüber hinaus und insbesondere begrüßen wir es, dass mit dieser Maßnahme ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Umwelt entlang der europäischen Binnenwasserstraßen erzielt werden soll.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Relevanz der Entgasung von Binnenschiffen

Im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist in den vergangenen Jahren ein Trend festzustellen, der durch eine stark zunehmende Zahl von kompatiblen Transporten sowie Einheitsladungen in der Binnenschifffahrt geprägt ist. Hierdurch wird erfolgreich der Ansatz umgesetzt, Transportmittel optimal effizient einzusetzen. Als Konsequenz ergibt sich eine deutlich reduzierte und begrenzte Notwendigkeit der ladungs- und umschlagsbedingten Annahme von Dämpfen aus Binnenschiffstanks.

Notwendige Entgasungen, die mit einem geplanten Reparatur- oder Werftaufenthalt in Zusammenhang stehen, repräsentieren überdies einen Sonderfall, der von dem eigentlichen Ladungsumschlag unabhängig ist.

Diese Situation lässt den im Gesetzesentwurf als einen von mehreren Optionen angegebenen dezentralen Lösungsansatz bezüglich der Einrichtung von entsprechenden Annahmestellen seitens einer Vielzahl von Hafen- und Umschlagsanlagenbetreibern als absolut unverhältnismäßig erscheinen.

In der Konsequenz bedeutet dieses, dass allein die Einrichtung von zentralen Annahmestellen entlang der Binnenwasserstraßen eine verhältnismäßige Lösung darstellt. Dieser Ansatz würde zudem sicherstellen, dass gewerblich betriebene Umschlagsanlagen nicht unnötig durch zeitintensive Entgasungsprozesse blockiert werden, währenddessen kein regulärer Ladungsumschlag möglich wäre.

Der UTV hat im Einzelnen die folgenden Forderungen und Anmerkungen:

1. § 5 Weitere Entsorgung durch Annahmestellen nach der Annahme

Auf Grundlage des § 5 wird die weitere Entsorgung der den Annahmestellen übergebenen Abfälle bestimmt durch die geltenden Bestimmungen des Abfallrechts sowie im Fall von Dämpfen zusätzlich nach dem Immissionsschutzrecht. Der sowohl zeitliche als auch administrative Aufwand zur Genehmigung einer Abfallentsorgungsanlage auf Grundlage der 4. BImSchV würde die Leistungsfähigkeit der mittelständisch geprägten Betreiber von Umschlagsanlagen erheblich übersteigen. Es ist daher zwingend klar zu stellen, dass es sich bei Dämpfen im Sinne dieses Ausführungsgesetzes nicht um Abfälle handelt. Dieses könnte erreicht werden, indem unter § 1 des Gesetzes eine neue Nummer (3) mit dem Wortlaut „*Dämpfe im Sinne dieses Gesetzes sind keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.*“ hinzugefügt wird. Analog müsste dann der § 5 ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Wir betrachten diesen zuvor genannten Punkt im Übrigen unabhängig von unseren nachfolgenden Ausführungen unter 2.

2. § 2 Einrichtung und Betrieb von Annahmestellen

Wir begrüßen die nunmehr neu im Referentenentwurf in § 2, Abs. (1) Nr. 4 definierte Regelung, dass im Rahmen des Umschlags flüssiger Ladung die Verpflichtung zur Einrichtung und Betreuung von Annahmestellen nach § 2, Abs. (1) Nummer 1 Buchstabe a) und b) sowie Nummer 2 Buchstabe a) und b) auf den diese Umschlagsanlagen nutzenden Befrachter übergeht. Mit dieser Regelung wird aus unserer Sicht dem „Verursacherprinzip“ in verhältnismäßiger Art und Weise Rechnung getragen.

3. §§ 23, 24 Inkrafttreten und realistischer Übergangszeitraum

Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist zunächst unter § 23 auf die Übergangsvorschriften des Übereinkommens, welche wiederum gemäß Teil D, Kapitel XI, Artikel 11.01 in Abhängigkeit vom Inkrafttreten stehen.

Für Produkte gemäß Tabelle I des Anhangs IIIa des Übereinkommens würde gemäß unserer Interpretation die Umsetzungsfrist 6 Monate nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes betragen. Diese Umsetzungsfrist ist aus unserer Sicht deutlich zu kurz gegriffen, da die Umsetzung der Errichtung einer Annahmestelle aus Erfahrung ein entsprechendes Genehmigungsverfahren implizieren würde.

Um eine notwendige Rechtssicherheit herstellen zu können, fordern wir daher, insbesondere für die in Anhang IIIa, Tabelle I des Übereinkommens genannten Produkte einen Übergangszeitraum von 36 Monaten festzulegen. Auch im Falle einer unerwartet zügigen Ratifizierung durch die Vertragsstaaten würde diese

Übergangsfrist den Beteiligten genügend zeitlichen Raum geben, um eine entsprechende Investition unter Einhaltung der genehmigungstechnischen Vorschriften umzusetzen.

Berlin, 26.11.2019

, UTV